



CH-3003 Bern, ElCom

Einschreiben

Technische Betriebe Glarus Nord
Tony Bürge
Marcel Bösch
Büntgasse 2
8752 Näfels

Referenz/Aktenzeichen: 212-000232

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: bac/koj/swm

Bern, 16.12.2019

212-00232: Prüfung der Netzkosten und -tarife 2014 / 2015 – Abschluss schreiben

Sehr geehrter Herr Bürge, sehr geehrter Herr Bösch

Mit Brief vom 25. Juni 2015 (act. 1) hat das Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) in oben genannter Angelegenheit ein Verfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 15. August 2019 (act. 71) haben die technischen Betriebe Glarus Nord (nachfolgend TBGN) zum Prüfbericht des FS ElCom vom 7. Juni 2019 (act. 68) betreffend die Kosten und Tarife 2014 und 2015 des Verteilnetzes Stellung genommen.

Das vorliegende Abschluss schreiben fasst das oben genannte Verfahren zusammen. Die ElCom hat sich darin auch mit den nach der Zustellung des Prüfberichts eingegangenen Argumenten auseinandergesetzt und für dieses Verfahren unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse das vorliegende Abschluss schreiben verfasst. Falls die TBGN die Schlussfolgerungen der ElCom bestreiten und den Abschluss dieses Verfahrens mittels Verfügung beantragen sollte, wird die ElCom in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung erlassen (vgl. hinten Abschnitt F).

A. Allgemeines

1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Netzkosten und -tarife der Jahre 2014 und 2015. Die Prüfung findet auf Basis der Ist-Kosten der entsprechenden Tarifjahre statt.

2 Rechtliches

Die ECom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) und auf die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; 734.71). Insbesondere von Belang sind die Artikel 14 und 15 StromVG sowie die Artikel 7, 12, 13 und 19 StromVV.

Die ECom hat sich bei der Prüfung der Tarife, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Bereiche vertieft untersucht. Die Prüfung wurde als Sichtprüfung der eingereichten Dokumente und Informationen vorgenommen. Es wurden vorwiegend qualitative Untersuchungen und Plausibilitätsrechnungen durchgeführt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Tarife mit den rechtlichen Vorgaben festzustellen.

Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode im Einzelnen und die daraus resultierenden Werte würden von der ECom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Eine spätere Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Gegenstände bleibt vorbehalten.

3 Stellungnahme Preisüberwachung

Der Prüfbericht wurde der Preisüberwachung mit Schreiben vom 7. Juni 2019 (act. 68) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Preisüberwachung nahm mit Schreiben vom 15. August 2019 Stellung. Sie erachtete die im Prüfbericht geforderten Anpassungen der anrechenbaren Kapital- und Betriebskosten als nachvollziehbar und sinnvoll. Entsprechend verzichtete sie auf weitergehende Ausführungen oder eine formelle Empfehlung im Sinne von Art. 15 des Preisüberwachungsgesetzes (act. 72). Eine Kopie dieses Schreibens wurde den TBGN am 28. August 2019 zugestellt (act. 74).

B. Netzkosten

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

4 Kapitalkosten

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kapitalkosten müssen gemäss Artikel 15 Absatz 3 StromVG auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (AHK) der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten sind höchstens anrechenbar die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalkosten beruht auf den Baukosten der betreffenden Anlage oder auf dem Erwerbspreis anlässlich des Baus der Anlage (Art. 13 Abs. 2 StromVV; BGE 138 II 465, E. 4.3, BGE 140 II 415, E. 5.9; Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2519/2012 vom 21. November 2013, E. 4.4). Die ursprünglichen AHK sind historisch nachzuweisen.

Können die ursprünglichen AHK für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise der entsprechenden Anlagenbestandteile werden transparent errechnet und mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Dies gilt nicht für die Kosten von Grundstücken, diese sind historisch nachzuweisen. Die Grundbuchbelege sind aufgrund der unbegrenzten Aufbewahrungspflicht beim Grundbuchamt erhältlich (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.4).

Bei der Aufarbeitung der Investitionskosten für das Erstellen der Anlagebuchhaltung wird im Folgenden unterschieden, ob sich der massgebliche Sachverhalt vor oder nach Inkrafttreten des Stromversorgungsrechts verwirklicht hat.

Ab 2008 ff.: Seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes am 1. April 2008 dürfen Anlagenzüge nicht mehr sowohl als Betriebskosten verrechnet als auch zusätzlich in das Anlagevermögen aufgenommen werden, da die Kosten bereits in die Tarife eingerechnet wurden (vgl. Abschluss schreiben IWB vom 9. September 2013, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Tarife).

Bis 2007: Für diese Periode ist es zulässig, bereits über die Betriebskosten finanzierte Anlagen mit ihren AHK in das regulierte Anlagevermögen aufzunehmen und die daraus resultierenden kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung geltend zu machen (vgl. BGE 138 II 465, E. 6.3.2). Zu den AHK können auch Eigenleistungen aufgerechnet werden.

4.2 Ergebnisse Prüfbericht

Die TBGN haben für das Jahr 2014 am 7. November 2018 AHK in der Höhe von CHF [...] geltend gemacht, woraus anrechenbare Kapitalkosten in der Höhe von CHF [...] resultieren (act. 66). Das FS El-Com hat im Prüfbericht vom 7. Juni 2019 (act. 68) insbesondere folgende Beanstandungen vorgebracht:

4.2.1 Ermittlung und Berücksichtigung der Eigenleistungen

Für die Ermittlung der AHK sind die effektiven, beim Bau entstandenen Kosten massgeblich. Die Buchwerte und die damalige Aktivierungspraxis sind nicht massgebend (BGE 138 II 465, E. 6.2 ff.). Werden für in der Vergangenheit durch Dritte erstellte Anlagen zusätzlich noch Eigenleistungen dazugerechnet, so sind unternehmens- oder konzernintern verrechnete Leistungen höchstens zu den Kosten anrechenbar, zu welchen sie vom Netzbetreiber selbst erbracht worden wären (Gleiches gilt für zukünftig erstellte Anlagen). Das bedeutet, dass interne Verrechnungen ohne Gewinn zu erfolgen haben und nicht nach Ansätzen gemäss VSEI (Verband Schweizerischer Elektro- Installationsfirmen,

heute EIT.swiss), KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) oder anderen Regieansätzen erfolgen dürfen. Diese Ansätze haben alle gemeinsam, dass sie einen Gewinn beinhalten. Der angemessene Betriebsgewinn gemäss Artikel 15 Absatz 1 StromVG wird durch die Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens mit dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (WACC) sichergestellt (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Ein darüberhinausgehender Gewinn ist nicht zulässig.

Hieraus folgt, dass in den Stundensätzen, die für die Verrechnung der rapportierten Stunden der Netzmitarbeiter zwecks Erstellung der Anlagen verwendet werden (nur direkt zuordenbare Eigenleistungen), weder Gewinne noch Kostenbestandteile enthalten sein dürfen, die an anderer Stelle (bspw. als kalkulatorische Kapitalkosten in der Kostenrechnung in Positionen 100) geltend gemacht werden. Andernfalls würde dies zu einer mehrfachen Verrechnung führen.

Anhand der seitens TBGN am 1. Juli 2016 eingereichten Unterlagen (act. 20, Elcom_Projektauszug 2011_2015_Ursprung_160422) kann berechnet werden, dass die dort verrechneten «Kosten» für Mitarbeiter in den Jahren 2011 – 2015 Stundensätze von bis zu CHF [...] (= Betrag extern/Menge extern) enthalten. In act. 2 wurde festgehalten, dass für die Berechnung der internen Kostensätze nachfolgendes Schema individuell für jeden Mitarbeiter verwendet wird:

Nettolohn / Jahresstundenzahl

+ Ferien- / Feiertagszuschlag

+ Arbeitgeberanteil Sozialversicherungen

+ Durchschnittlicher Ausfall durch Weiterbildung, Krankheit/Unfall

Die Auswirkungen des Stundensatzes gemäss Unterlagen vom 1. Juli 2016 (act. 20) können anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Für den Mitarbeiter Code 912 wird ein Stundensatz von [...] Franken verrechnet. Die von diesem Mitarbeiter im Jahr 2015 abgerechneten Arbeitsstunden für die Investitionsprojekte betragen 1'601.5 h (gemäss Eingabe der Liste Projektauszug). Damit ergeben sich CHF [...] zu Lasten von Investitionsprojekten aufgrund von Eigenleistungen des Mitarbeiters mit Code 912. Der abgerechnete Betrag ist auch unter Einbezug der Lohnnebenkosten für diese Funktionsstufe sehr hoch. Der Stundensatz beinhaltet folglich einen Gewinnanteil. Weil aber der zulässige Gewinn im StromVG vorgegeben ist (Artikel 15 Absatz 1 StromVG), muss der angewandte Stundensatz gesenkt werden. Diese Absenkung beträgt im vorliegenden Fall [...] Prozent.

Bei der Berechnung der Stundensätze ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit eines Mitarbeiters neben den Investitionsprojekten auch aus Arbeitszeiten für den Betrieb, den Unterhalt, unproduktiven Zeiten und Aufträgen für Dritte (entlastend) besteht.

Die TBGN müssen die Verrechnungssätze je Arbeitsklasse für die interne Weiterverrechnung jährlich neu berechnen, um nicht gegen Artikel 15 Absatz 1 StromVG zu verstossen. Zudem sind Verwaltungs-, Vertriebs- und Gemeinkosten (VVGK, analog act. 2) lediglich für direkt zuordenbare Arbeiten bei den Eigenleistungen anrechenbar.

4.2.2 Investitionskosten nur für noch bestehende Anlagen anrechenbar

Das FS ElCom hat im Prüfbericht aufgezeigt, dass Anlagenwerte / AHK nur anrechenbar sind, wenn es sich um eine noch bestehende Anlage handelt. Die TBGN haben bei der Herleitung der ursprünglich getätigten Investitionen auch Anlagen aus den Jahren 1921 bis 1960 aufgelistet. Mit der Stellungnahme zum Prüfbericht wurde bestätigt, dass diese Anlagen noch in Betrieb sind (Ziff. 3.4. act 71).

4.2.3 Abgrenzung Kapital- und Betriebskosten

Die Kosten für das Erstellen von Planunterlagen, namentlich von Netzplänen und deren Nachführung sind nicht als Kapitalkosten, sondern nur als Betriebskosten des entsprechenden Jahres anrechenbar.

Seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes am 1. April 2008 dürfen Anlagenzugänge des Geschäftsjahres 2008 nicht mehr sowohl als Betriebskosten verrechnet als auch zusätzlich in das regulatorische Anlagevermögen aufgenommen werden. Die TBGN haben in den Jahren 2011 bis 2015 die Kosten für die Beschaffung des Messwesens über die laufende Rechnung abgerechnet (act. 66). Aus den eingereichten Unterlagen war nicht ersichtlich, dass die nun als Messwesen aufgeführten Anlagevermögen vor Jahresabschluss dem Anlagevermögen zugewiesen und gleichzeitig die Betriebskosten entsprechend entlastet worden sind.

Das FS ECom hat im Weiteren festgehalten, dass Beträge unter CHF 5'000, welche unterhalb der Aktivierungsgrenze liegen, als Betriebskosten zu betrachten sind (act.56 und 58). Die Beweislast, ob Beträge unter CHF 5'000 zu einem bestimmten Projekt gehören, tragen die TBGN. Nach Artikel 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Mit den bisherigen Eingaben der TBGN kann das FS ECom die Zugehörigkeit von einzelnen Buchungen zu einem grösseren Gesamtprojekt nicht nachvollziehen.

4.2.4 Synthetische Netzbewertung

Die TBGN führen im Schreiben vom 27. Januar 2016 (act. 15) folgendes aus:

« ... Insbesondere wurde uns klar, dass die historischen Investitionsnachweise vor 2011 (...) weder vollständig noch in geeigneter Form vorliegen. Unser bisheriges Verständnis einer historischen Netzbewertung basierend auf der komplett neuen Inventarisierung des fusionierten Netzgebietes der TBGN und der Anwendung von angemessenen Einheitspreisen wurde uns von der [...] widerlegt. ...»

In der Folge machten die TBGN für alte Anlagenzugänge die synthetische Bewertung geltend, da sie über keinerlei Unterlagen zu den historischen Kosten der Anlagen verfügen würden (vgl. act. 17). Dies betrifft in der Altgemeinde Näfels alle Anlagenzugänge bis 1994, für die übrigen Altgemeinden betrifft dies Anlagenzugänge bis 1998. Für die Herleitung von Einheitswerten, welche möglichst nahe an den realen historischen Kosten liegen (BGE 138 II 465, E. 6.2), waren mehrere Besprechungen zwischen dem FS ECom und den TBGN notwendig. Hierbei wurden die ursprünglich viel zu hoch eingereichten Einheitswerte gemäss VSE so reduziert, dass sie als repräsentative Wiederbeschaffungswerte für die zu bewertenden Bauten der TBGN der Jahre bis 1994 bzw. 1998 betrachtet werden können (act. 56). Für die Indexierung der Wiederbeschaffungswerte gilt die Weisung der ECom 3/2010.

5 Stellungnahme von TBGN vom 15. August 2019

5.1 Allgemeines

Mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht (act. 71) machen die TBGN folgende Kapitalkosten für die Tarifjahre 2014 und 2015 geltend.

Übersicht Zahlen des Tarifjahres

Kapitalkosten Verteilnetz von:

2014

Technische Betriebe Glarus Nord

Stichtag: 31.12.2014	Anzahl Objekte / Zinssatz [N. / %]	Einstandswert Verteilnetz [CHF]	Restwert Verteilnetz [CHF]	kalkulatorische Zinsen [CHF]	kalkulatorische Abschreibungen [CHF]	Kapitalkosten [CHF]
Vermögenswerte auf Basis der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (<i>historisch</i>)		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Projektkosten		0	0	0	0	0
Vermögenswerte auf Basis der Wiederbeschaffungspreisen (<i>synthetisch</i>)		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Summe		0 [...]	[...]	[...]	[...]	
Zwischentotal Kapitalkosten [CHF]: kalk. Zinsen und Abschreibungen						[...]
Zinsen für Nettoumlaufvermögen (NUV)	[...]			[...]		[...]
Gesamte Kapitalkosten [CHF]						[...]

Tabelle 1: geltend gemachte Kapitalkosten des Tarifjahres 2014 (act. 71)

Übersicht Zahlen des Tarifjahres

Kapitalkosten Verteilnetz von:

2015

Technische Betriebe Glarus Nord

Stichtag: 31.12.2015	Anzahl Objekte / Zinssatz [N. / %]	Einstandswert Verteilnetz [CHF]	Restwert Verteilnetz [CHF]	kalkulatorische Zinsen [CHF]	kalkulatorische Abschreibungen [CHF]	Kapitalkosten [CHF]
Vermögenswerte auf Basis der historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (<i>historisch</i>)		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Projektkosten		0	0	0	0	0
Vermögenswerte auf Basis der Wiederbeschaffungspreisen (<i>synthetisch</i>)		[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Summe		0 [...]	[...]	[...]	[...]	
Zwischentotal Kapitalkosten [CHF]: kalk. Zinsen und Abschreibungen						[...]
Zinsen für Nettoumlaufvermögen (NUV)	[...]			[...]		[...]
Gesamte Kapitalkosten [CHF]						[...]

Tabelle 2: geltend gemachte Kapitalkosten des Tarifjahres 2015 (act. 71)

5.2 Von TBGN akzeptierte Korrekturen

Die TBGN akzeptieren in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht (act. 71) nachfolgende Punkte:

1. Bei der Ermittlung und Berücksichtigung der Eigenleistungen akzeptieren die TBGN die Reduktion der angewendeten Stundensätze in der Vergangenheit, korrigieren die Jahre 2016 – 2018 analog und stellen ab der Kalkulationsperiode 2019 die StromVG-konforme Berechnung der Stundensätze mit dem neuen Kostenrechnungssystem in ABACUS sicher (act. 71, Ziff. 3.3). Die Korrektur der überhöhten Stundensätze durch das Fachsekretariat wurde seitens TBGN bei der Neueingabe umgesetzt.
2. Die Korrektur der Messkosten der Jahre 2014 und 2015 wurde durch Umgliederung der Anschaffungskosten von Zählern und Rundsteuerempfängern in die Betriebskosten gemäss den Vorgaben des FS ElCom vorgenommen. Die entsprechenden Werte wurden aus den K-Bögen 2014 und 2015 eliminiert (act. 71, Ziff. 3.4).
3. Die Indexierung der synthetischen Anlagenwerte wurde gemäss den Vorgaben des FS ElCom angepasst (act. 71, Ziff. 3.4).

4. Die TBGN haben alle 135 Anlagen mit Jahrgängen 1921 und 1960 auf ihre Existenz hin überprüft. Sämtliche Anlagen sind noch in Betrieb (act. 71, Ziff. 3.4).
5. Altgemeinde Näfels: Die Korrekturen bei den hier bemängelten Anschaffungswerten in den Jahren 1994 bis 2002 um Kosten von Netzplanungsarbeiten, Rundsteuerung und Glasfaserkabel wurden seitens TBGN übernommen (act. 71, Ziff. 3.4.1)
6. Altgemeinde Mollis: Die Korrekturen aufgrund der seitens TBGN vorgenommenen Umbewertung wurden seitens TBGN bei der Neueingabe umgesetzt. Ebenfalls wurde die Korrektur der Eigenleistungen TS Linthsand im Jahr 2001 gemäss den Vorgaben des FS ECom übernommen (act. 71, Ziff. 3.4.2).
7. Altgemeinde Bilten: Die Korrekturen der Anschaffungswerte in den Jahren 2003 – 2015 um Kosten von Netzplanungsarbeiten, Netzkommandanlage und Spezialfahrzeuge wurden gemäss den Vorgaben des FS ECom übernommen (act. 71, Ziff. 3.4.3).
8. Altgemeinden Nieder- und Oberurnen, Filzbach, Mühlehorn und Obstalden: Hier haben die TBGN im Zuge der Stellungnahme zum Prüfbericht auf die Zuweisung von Anlagen gemäss dem GIS-Inventar und die entsprechende Umbewertung verwiesen. Hiervon sind 61 Anlagen betroffen. Deren Aktivierungsdatum wurde auf 2007 festgelegt und damit der Restwert entsprechend reduziert, anstelle einer Kürzung der AHK (act. 71, Ziff. 3.4.4). Die ECom akzeptiert in diesem Fall das gewählte Vorgehen.
9. Kalkulatorische Zinsen auf dem Nettoumlaufvermögen. Die TBGN machen mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht für das Nettoumlaufvermögen folgende Zinsen geltend, bzw. bestätigen ihre bisherigen Eingaben: Für 2014 CHF [...] und für 2015: CHF [...]. Aus Sicht des Fachsekretariats ist gegen diese Zinskosten nichts einzuwenden.

5.3 Vorbringen weitere Punkte

Bei diversen Themen und Korrekturen des FS ECom haben die TBGN in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht Einwände vorgebracht:

5.3.1 Betragsgrenze für die Aufnahme von Anlagen in das regulatorische Anlagevermögen

Im Prüfbericht hatte das FS ECom angemerkt, dass Beträge unterhalb der von TBGN festgelegten Aktivierungsgrenze von 5000 Franken als Betriebskosten zu betrachten sind. Wird nachgewiesen (bspw. mit einer Projektabrechnung, in welcher alle Kosten zusammengefasst wurden), dass einzelne Kosten zu einem grösseren Projekt gehören, können einzelfallweise auch Beträge unterhalb der Aktivierungsgrenze aktiviert werden (act. 68, Abs. 3.4.2 Altgemeinde Mollis, S. 11).

Gemäss TBGN ist es nicht sachgerecht, alle Einzelanlagen unter CHF 5'000 zu streichen. Da unter die bereits akzeptierten Korrekturen auch Anlagen unter CHF 5'000 fallen würden, würden diese Anlagewerte bei einer pauschalen Korrektur doppelt berücksichtigt und die Korrektur sei überhöht. Nachdem alle übrigen Korrekturen vorgenommen wurden, haben TBGN die Grenze im Sinne einer reinen Wesentlichkeitsgrenze auf CHF 2'000 reduziert (act. 71).

Vorliegend geht es zusammenfassend um eine Abwägung zwischen dem strikten Einhalten der Aktivierungsgrenze einerseits und dem Wesentlichkeitsaspekt der Beträge zwischen CHF 2'000 und CHF 5'000 andererseits.

Die ECom akzeptiert vorliegend die Wesentlichkeitsgrenze von CHF 2'000 unter dem Aspekt, dass doppelte Verbuchungen damit ausgeschlossen werden. Damit können von 649 Werten (kleiner oder gleich CHF 5'000) 359 Werte ausgeschlossen werden (kleiner CHF 2'000).

5.3.2 Vorliegerkosten

Das FS ECom hat die TBGN angehalten, den Betrag in Register 3.1 für Vorliegerkosten, «TBGN SDL» oder ähnliche Beträge, zu prüfen (act. 68). Gemäss TBGN entsprechen diese Kosten einer internen Vergütung an die Eigenproduktion der TBGN, mit deren Einsatz sowohl Blindenergiekosten als auch Netznutzungsentgelte der Vorlieger eingespart werden können (Blindenergiekompensation und Lastoptimierung). Diese Reduktion von Blindenergie und Leistungsspitzen im Verteilnetz helfe die Netzkosten zu senken und werde, analog zu Flexibilitätsnutzungen von anderen Marktakteuren (Kunden, Drittanlagen), vergütet. Die Produktion werde «netzdienlich» eingesetzt und habe entsprechenden Anspruch auf Vergütung. Diese Kostenanrechnung sei in der Branchenrichtlinie KRSV-CH als «Systemdienstleistungen im Verteilnetz» als Teil der Netzbetriebskosten (Pos. 200.1a) explizit vorgesehen und mit Art. 15 Abs. 2 lit. a StromVG nach ihrem Verständnis rechtskonform (act. 71). Die TBGN erläutern gemäss E-Mail vom 19. September 2019 und 2. Oktober 2019 (act. 77 und 79) die Herleitung der Kosten für die intern erbrachten Systemdienstleistungen. Diese stütze sich auf die vermiedenen Kosten, da eine kostenbasierte Herleitung für die Leistungsregulierung nicht möglich sei.

Ob die interne Vergütung sowie die Höhe der Vergütung stromversorgungsrechtlich zulässig ist, wird im vorliegenden Verfahren offengelassen. Eine spätere Prüfung bleibt vorbehalten.

5.4 Zusammenfassung anrechenbare Kapitalkosten

Aufgrund der obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der von TBGN akzeptierten bzw. bereits umgesetzten Anpassungen gemäss der letzten Eingabe (act. 71) verbleiben keine Differenzen und es ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbare Kapitalkosten:

Kapitalkosten	Eingabe TBGN [CHF]	Ergebnis ECom [CHF]	Delta [CHF]
Tarifjahr 2014	[...]	[...]	0
Tarifjahr 2015	[...]	[...]	0

Tabelle 3: anrechenbare Kapitalkosten pro Tarifjahr

6 Betriebskosten

6.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG gelten als Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zusätzlich gelten auch Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten als anrechenbare Betriebskosten (alt Art. 12 Abs. 1 StromVV; seit dem 1. Juni 2019 Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVG). Betriebskosten sind nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Zur Überprüfung, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um «Kosten eines effizienten Netzes» handelt, kann die ECom Effizienzvergleiche durchführen (Art. 19 Abs. 1 StromVV).

Der Netzbetreiber muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen (Art. 7 Abs. 5 StromVV). Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).

6.2 Ergebnisse Prüfbericht

Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Die anrechenbaren Kosten sind wo immer möglich direkt zuzuweisen. Wo dies nicht möglich ist, können sachgerechte Schlüssel verwendet werden.

Interne Verrechnungen sind zulässig unter der Voraussetzung, dass die Verrechnungssätze keine Gewinnmargen oder kalkulatorische Kostenanteile enthalten, welche bereits über die kalkulatorischen Kapitalkosten des Netzes abgegolten werden. Ein interner Verrechnungspreis, wie wenn die liefernde Abteilung zum Netz gehört, ist zulässig. Des Weiteren sind die Kostenstellen des Netzes von intern erbrachten Leistungen zu entlasten. Diese Vorgaben sind nötig, damit Kosten nicht doppelt in Rechnung gestellt werden und keine Quersubventionierungen erfolgen.

Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 StromVG). Dieser ist sichergestellt durch die Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens (WACC). Anrechenbar sind damit nur die über den WACC definierten kalkulatorischen Zinskosten

Aus Sicht der ElCom sind sowohl der Kostenschlüssel für das Messwesen als auch derjenige für die Fahrzeuge nicht zu beanstanden (weitere Hinweise zur Bestimmung von gesetzeskonformen Schlüsseln siehe Verfügung der ElCom vom 17. November 2017 betreffend die Prüfung der Vorliegerkosten Netz für das Jahr 2009 sowie der Netznutzungstarife 2010 und Elektrizitätstarife 2009 und 2010 der Energie Wasser Bern [ewb], Kapitel 5.1.2.2, Umlageschlüssel und Bezugsgrösse, Rz. 100 ff.).

Der Schlüssel für die «Umlage Personal Verwaltung/Handel» (Nr. 2201/02) mit aktuell je 50% Verwaltung und 50% Energie ist auf die in diesen Geschäftsbereichen anfallenden Personalaufwände zurückzuführen. Der Schlüssel für die «Spartenkosten Netz» (Nr. 3291-3294) basiert gemäss den Angaben aus act. 42 auf dem Anlagevermögen pro Netzebene. Weil die Zuordnung des Anlagevermögens auf die Netzebenen mit dieser Prüfung überarbeitet wird (vgl. Prüfbericht Kapitel 3.4.2 Altgemeinde Mollis), ist dieser Schlüssel gemäss den Ergebnissen dieser Prüfung anzupassen. Er darf ausschliesslich für die «Spartenkosten Netz» verwendet werden.

Die TBGN haben ursprünglich Ausgaben für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dem Netz belastet. Das Netz ist ein natürliches Monopol. Eine Belastung dieses Bereichs mit Kosten für Kundengewinnung bzw. Kundenerhaltung erachtet die ElCom daher als nicht notwendig für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz. Diejenigen Kosten, welche mit dem Sponsoring von Sport- oder anderen Veranstaltungen zusammenhängen, Werbung oder ähnliches, akzeptiert sie ebenfalls nicht als anrechenbare Kosten. (vgl. Abschlusschreiben 212-00233 vom 21. November 2017, S. 3f. und 221-00027 vom 16. Dezember 2013, S. 3, abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > Tarife). Falls ein Netzbetreiber im Sinne der Unternehmensstrategie in diese Bereiche investieren will, besteht beispielsweise die Möglichkeit, einen Teil des Unternehmensgewinns hierfür zu verwenden. Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind entsprechen zu entlasten.

Aufgrund der Korrekturen bei den Eigenleistungen sind nicht anrechenbare Kapitalkosten als Betriebskosten zu berücksichtigen (vgl. 4.2.3). Aufgrund der Korrektur bei «Messw-Zähler NS» (vgl. 5.2) können die ausgewiesenen Kosten zwar nicht als Kapitalkosten anerkannt werden, aber als Betriebskosten.

6.3 Stellungnahme von TBGN

Die TBGN haben ihren Schlüssel, welcher die dem Netz zugewiesenen Gemeinkosten auf die Netzebenen verteilt, für die Gemeinkosten der «Spartenkosten Netz» angepasst. Die Grundlage bilden die AHK pro Netzebene. Nachdem diese in der Prüfung neu festgelegt wurden, ist eine Anpassung des Schlüssels die logische Folge. Die TBGN haben die Auswirkungen der Anpassung für das Jahr 2014 in ihrer Stellungnahme dargelegt. Der Schlüssel wird für die Folgejahre entsprechend angewandt.

Die Korrekturen der Betriebs- und Verwaltungskosten in den Jahren 2014 und 2015 um Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit wurden gemäss den Vorgaben des FS ECom vorgenommen. Die TBGN werden zukünftig die Vorgaben des Fachsekretariats bezüglich dem Umgang mit den Kosten für die Gewinnung von Kunden, Werbung und Sponsoring befolgen. Mit dem neuen Kostenrechnungskonzept ab 2019 werden entsprechend nicht anrechenbare Kosten von Beginn weg separat verbucht und nicht mehr anteilig dem Netz belastet (act. 71).

Die Korrekturen von Eigenleistungen sowie der Anschaffungen von Zählern in den Jahren 2014 und 2015 haben die TBGN gemäss den Vorgaben des FS ECom vorgenommen (siehe Ziffer 4.4 in act. 71).

6.4 Zusammenfassung anrechenbare Betriebskosten

Aufgrund der obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung der von TBGN akzeptierten bzw. bereits umgesetzten Anpassungen gemäss der letzten Eingabe (act. 71) verbleiben keine Differenzen und es ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbare Betriebskosten:

Betriebskosten	Eingabe TBGN [CHF]	Ergebnis ECom [CHF]	Delta [CHF]
Tarifjahr 2014	[...]	[...]	0
Tarifjahr 2015	[...]	[...]	0

Tabelle 4: anrechenbare Betriebskosten pro Tarifjahr

6.5 Zusammenfassung anrechenbare Netzkosten

Aufgrund der obigen Ausführungen sind folgende Netzkosten für die Jahre 2014 und 2015 anrechenbar:

Tarifjahr 2014	Eingabe TBGN [CHF]	Ergebnis ECom [CHF]	Delta [CHF]
Betriebskosten (Pos. 200 & 600, ohne 600.3)	[...]	[...]	0
Kapitalkosten inkl. Zinsen NUV	[...]	[...]	0
Total	[...]	[...]	0

Tabelle 5: anrechenbare Netzkosten des Jahres 2014

Tarifjahr 2015	Eingabe TBGN [CHF]	Ergebnis EICom [CHF]	Delta [CHF]
Betriebskosten (Pos. 200 & 600, ohne 600.3)	[...]	[...]	0
Kapitalkosten inkl. Zinsen NUV	[...]	[...]	0
Total	[...]	[...]	0

Tabelle 6: anrechenbare Netzkosten des Jahres 2015

C. Deckungsdifferenzen

Ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungstarifen sind durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife zu kompensieren (Art. 19 Abs. 2 StromVV).

Die EICom hat diese Vorgaben in einer Weisung konkretisiert (Weisung 2/2019 der EICom vom 5. März 2019 betreffend Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren).

Die TBGN werden hiermit aufgefordert, die Deckungsdifferenzen seit dem Tarifjahr 2014 neu zu berechnen und der EICom innert 30 Tagen seit Erhalt dieses Schreibens einzureichen.

Im Weiteren weist die EICom explizit darauf hin, dass die von ihr ermittelten Werte die maximal zulässige Obergrenze für die anrechenbaren Kosten darstellen. Die über die Berechnungen im Prüfbericht festgestellten Unterdeckungen können, aber müssen nicht, in die Tarife eingerechnet werden.

D. Gebühren

Die Kosten der EICom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals CHF 75 bis 250 pro Stunde (Art. 3 GebV-En).

Die EICom hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für das vorliegende Verfahren werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 250 Franken pro Stunde (ausmachend CHF [...]), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 230 pro Stunde (ausmachend CHF [...]) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von CHF 200 pro Stunde (ausmachend CHF [...]). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von CHF [...].

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die TBGN ist als Netzbetreiber verantwortlich, die Tarife für sein Versorgungsgebiet festzulegen. Die EICom hat im vorliegenden Verfahren die anrechenbaren Netzkosten und die Kosten für die Energie angepasst. Die Gebühren werden daher vollumfänglich den TBGN auferlegt.

E. Beschluss

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die ElCom:

1. Die anrechenbaren Kapitalkosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen in den Tarifjahren 2014 CHF [...] und 2015 CHF [...] (Ziff. 5.4).
2. Die anrechenbaren Betriebskosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen in den Tarifjahren 2014 CHF [...] und 2015 CHF [...] (Ziff. 6.4). Zu diesem Betrag sind die Kosten der Systemdienstleistungen von Swissgrid und Vorliegerkosten der Tarifjahre 2014 und 2015 hinzu zu rechnen.
3. Die TBGN haben im Rahmen einer Nachkalkulation basierend auf den IST-Kosten und -Erlösen für die Tarifjahre 2014 und 2015 (Abschnitt C) sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Korrekturen und Anpassungen der ElCom die Deckungsdifferenzen für das Netz gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV sowie gemäss Weisung 2/2019 der ElCom zu berechnen.
4. Die TBGN haben das Fachsekretariat der ElCom über die Entwicklung der Deckungsdifferenzen Netz zu informieren bis die aus diesem Verfahren resultierenden Überdeckungen abgebaut sind.
5. Den TBGN werden für dieses Verfahren Gebühren von CHF [...] auferlegt.
6. Das Verfahren 212-00232 wird hiermit abgeschlossen.

Die ElCom geht davon aus, dass die TBGN die vorliegend angewandte Methodologie für die Berechnung der Tarife auch in den zukünftigen Tarifen berücksichtigen werden.

F. Schlussbestimmungen

Die TBGN können in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist **innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens** zu stellen.

Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer ElCom

Beilage:

- Aktenverzeichnis

Kopie an:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern